

## Merkblatt zum Ausbildungsvertrag für Studierende an der Höheren Fachschule

**Grundlagen:** Der Arbeitgeber schliesst mit ausgewählten Höheren Fachschulen Zusammenarbeitsverträge ab, welche den Studierenden die Möglichkeit geben, die vorgeschriebenen Praktika in ihren Betrieben zu absolvieren. Dieses Merkblatt enthält die rechtlichen Bestimmungen für die Praktikumszeit beim Arbeitgeber; soweit es keine Regelungen enthält, finden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht und dem Schweizerischen Arbeitsgesetz – insbesondere über die Arbeitsbedingungen für Jugendliche Mitarbeitende – Anwendung. Die erwähnten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Praktikumsvertrages inkl. Merkblatt.

**Praktikumsdauer, Probezeit, Kündigungsfristen:** Der Ausbildungsvertrag wird für die Zeit des Studiums abgeschlossen; er endet auf den vereinbarten Zeitpunkt ohne vorangegangene Kündigung. Eine Verlängerung des Studiums bedingt eine erneute vertragliche Abmachung. Die Zeit bis mindestens zum Ablauf der ersten 8 Wochen im Praktikum, jedoch spätestens bis zum Abschluss des 1. Semesters kann als Probezeit festgelegt werden. Die Kündigungsfrist während dieser Zeit beträgt 7 Tage (für die Auflösung des Praktikumsvertrages nach der Probezeit gelten die Bestimmungen nach OR Art. 346).

**Gehalt:** Der Arbeitgeber entlohnt die Studierenden ausschliesslich für die im Betrieb geleistete Praktikumszeit. Aus administrativen sowie einkommenstechnischen Gründen gelangt die Gehaltszahlung jedoch auf 12 Monate verteilt zur Auszahlung und wird jeweils per 25. des laufenden Monats dem persönlichen Konto gutgeschrieben. Das 13. Monatsgehalt wird anteilmässig mit dem Novembergehalt bzw. mit dem letzten Monatsgehalt ausbezahlt. Die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden im Folgemonat abgegolten.

**Arbeitszeit:** Bezüglich wöchentliche Arbeitsstunden und Arbeitszeiteinteilung gelten die Regeln des Dienstes, welchem die Auszubildenden zugeteilt sind. Die tatsächliche, individuelle Arbeitszeit wird elektronisch oder manuell erfasst.

**Nachtarbeit** zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr wird mit einer Zulage Fr. \_\_\_\_/Std. entschädigt. Zusätzlich wird für die Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr eine Zeitgutschrift von 10 % auf die geleistete Arbeitszeit gewährt.

**Wochenend- und Feiertagsarbeit** wird mit einer Zulage von Fr. \_\_\_\_/Std. entschädigt. Die inkonvenienzberechtigten Tage beginnen um 0:00 Uhr und enden um 24:00 Uhr. Eine Kumulation von Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit ist ausgeschlossen.

**Ferien und Feiertage:** Der Jahresanspruch beträgt 5 Wochen und wird pro rata temporis festgelegt. Der Bezug der Ferien wird von der Höheren Fachschule in Absprache mit dem Praktikumsort festgelegt. Folgende Feiertage sind arbeitsfrei bzw. geben Anspruch auf Kompensation, soweit an diesen Tagen gearbeitet werden muss: Neujahr und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 24. Dezember Nachmittag (1/2 Tag), 25. und 26. Dezember, 31. Dezember Nachmittag (1/2 Tag). Vor Karfreitag und Auffahrt wird die Sollarbeitszeit um 2 Stunden gekürzt. Kein vorzeitiger Arbeitsschluss erfolgt vor 1. Mai und 1. August.

**Sozialzulagen: Kinder- und Ausbildungszulagen:** Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Familienzulagen. Bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf volle Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern der Lohn mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, also mind. Fr. 570.00 im Monat (Stand 1.1.09) beträgt. Es werden keine Teilzulagen ausgerichtet. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengezählt. Ist eine Person für mehrere Arbeitgeber tätig, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

### Gehaltszahlung bei Krankheit und Unfall

Die effektiven Leistungen hängen vom Versicherungsstatus des Betriebes ab, dürfen aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht unterschreiten.

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben unbefristet angestellte Mitarbeitende Anspruch auf Fortzahlung des Nettogehaltes von mindestens 80%, das sie bei Arbeitsleistung bezogen hätten (Bruttolohn abzgl. Arbeitnehmer- Sozialversicherungsbeiträge ohne Pensionskassenbeiträge einschliesslich dauernder Zulagen, Sozial- und Inkonvenienzzulagen) während mindestens 360 Tagen durch den Arbeitgeber.

2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit beim befristeten oder durch den Arbeitnehmenden gekündigten Anstellungsverhältnis über das Austrittsdatum hinaus, erfolgt die Fortzahlung des Nettogehaltes gemäss Absatz 1 nach der Karenzfrist von 90 Tagen ab Arbeitsunfähigkeit durch den Versicherer während maximal 720 Tagen.

3. Tritt nach der Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch den Arbeitgeber und noch während laufender Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfall ein, besteht Anspruch auf Fortzahlung des Nettogehaltes gemäss Absatz 1 durch den Arbeitgeber, im ersten Dienstjahr während 2 Monaten, ab dem 2. bis und mit 5. Dienstjahr während 3 Monaten. Bei längerdauernden Krankheiten richten sich die Ansprüche an den Versicherer.

4. Über eine ausnahmsweise Weiterausrichtung der Gehaltsfortzahlung zur Abfederung von Härtefällen beschliesst der Praktikumsbetrieb.

5. Kuraufenthalte gelten nur als Krankheits- oder Unfallabsenz, sofern eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

6. Kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht bei Militärdienst, dafür kann mit der Soldmeldekarte das EO-Taggeld beansprucht werden. Die Militärdienstabwesenheit ist dem Personaldienst frühest möglich zu melden.

Krankheits- oder Unfallabsenzen während des Schulbesuchs haben keine Auswirkungen auf die Gehaltszahlung, da die Zeit der theoretischen Ausbildung an sich nicht entschädigt wird (vgl. Bemerkungen zum Gehalt).

**Krankentaggeldversicherung:** Der Betrieb ist einer Krankentaggeldversicherung angeschlossen, die Prämie wird hälftig vom Arbeitgeber und Studierenden getragen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht während 60 Tagen ein Übertrittsrecht (ohne Gesundheitsprüfung) in die Einzelversicherung der Krankenkasse (Name der Kasse).

**Militär-/Zivilschutzdienst:** Kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht bei Militärdienst und Zivilschutzdienst, dafür kann mit der Soldmeldekarte das EO-Taggeld beansprucht werden. Die Militärdienstabwesenheit ist dem Praktikumsort frühestmöglich zu melden.

**Schwangerschaft und Niederkunft:** Die Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Mutterschaftsversicherung.

**Meldepflichten:** Abwesenheiten infolge Krankheit sind so frühzeitig als möglich der vorgesetzten Stelle bzw. während den Studienwochen dem Sekretariat der Fachschule, Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall mit **oder ohne** Arbeitsunfähigkeit **zusätzlich** dem Praktikumsort zu melden (bei einer über 3 Tage dauernden Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall ist der vorgesetzten Stelle unaufgefordert ein Arzzeugnis vorzulegen!). Änderungen von Zivilstand, Adresse, Anspruch auf Kinderzulagen/Familienzulage (z.B. vorzeitige Beendigung der Ausbildung eines Kindes), IV-Entscheide sind dem Praktikumsort zu melden.

**Unterkunft:** Auf Wunsch und solange vorhanden wird ein möbliertes Personalzimmer, ein Studio oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt; Mietzins, Telefongebühren und Zuschlag für Telefonanschluss werden vom Gehalt abgezogen.

**Berufskleider:** Berufskleider werden beim Eintritt abgegeben.

**Private Telefongespräche** sind auf ein Minimum zu reduzieren und bei der Benützung hauseigener Telefonapparate kostenpflichtig. In allen anderen Fällen sind für private Telefongespräche die öffentliche Sprechstelle oder das persönliche Handy zu benutzen.

**Rauchen:** Der Arbeitgeber legt Wert darauf, dass die Auszubildenden während der Arbeit nicht rauchen. Wer während der regulären Arbeitspause oder den Essenspausen und in der Freizeit rauchen möchte, hat dazu die speziell bezeichneten Raucherzonen zu benutzen.

**Wichtig für ausländische Mitarbeitende:** Bitte beachten Sie, dass Sie sich innert 8 Tagen nach Stellenantritt bei der Einwohnerkontrolle unserer Gemeinde zur Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz und zum Empfang Ihres Ausländerausweises melden müssen (gilt auch für Grenzgänger).